

Nr.: BV-087/2012**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 27.09.2012
27.09.2012

Bürgermeister
Torsten Zugehör
Tel.: 421-310
Aktz.:
Bezug: BV-094/2011
BV-044/2012

Beschlussvorlage

Nummer BV-087/2012

Betreff :

Bewirtschaftung Cranach-Hof Schlossstraße 1 - Interim

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Nutzungsvertrag (Anlage 1) mit der Cranach-Stiftung für die Herberge (Haus 1-2) Schlossstraße 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Fördervereinbarung (Anlage 2) mit der Cranach-Stiftung für die Herberge (Haus 1-2) Schlossstraße 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art: siehe Tabelle unten	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Haushaltsjahr	Einnahmen (€)	Ausgaben (€)	
		(Miete)	(Förderung Miete)
2014	48.293,22	40.641,42	7.651,80
2015	96.586,44	81.282,84	15.303,60
2016	96.586,44	81.282,84	15.303,60
2017	96.586,44	81.282,84	15.303,60
2018	96.586,44	81.282,84	15.303,60
2019	48.293,22	40.641,42	7.651,80

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.11.2011 (Beschluss-Nr. I/267-26-11) und vom 27.06.2012 (Beschluss-Nr. I/304-33-12) hat sich im Nachgang Frau RA´in Runde als Vertretung der Stiftung angezeigt und mitgeteilt, dass der vom Stadtrat beschlossene Nutzungsvertrag, die Häuser 3-5 (Herberge) betreffend, nachverhandelt werden müsse, weil sich herausgestellt habe, dass der Nutzungsvertrag im Hinblick auf die geförderte Möblierung der Herberge fördermittelschädlich sei.

Es wurde folgendes Problem der Stiftung identifiziert:

Die Stiftung stellte am 09.03.09 einen „Antrag zur Unterstützung der Ausstattung der zur Jugendkunstschule "Malschule in der Cranach-Werkstatt" gehörenden Cranach-Herberge“. Der Antrag wurde am 09.07.09 durch die Stiftung um weitere Angaben präzisiert (Angaben liegen der Stadt nicht vor). Daraufhin wurden der Stiftung am 07.08.09 Zuwendungen i.H.v. bis zu 161.250 € zur Förderung des Vorhabens „Ausstattung der zur Malschule gehörenden Cranach-Herberge“ mit einem Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

Für den Fall der Vereinbarung des beschlossenen Nutzungsvertrages, die Häuser 3-5 (Malschule) betreffend, bestünde für die Stiftung aufgrund der Aufhebungsklausel ab dem 01.08.12 kein Nutzungsrecht, die Häuser 1-2 (Herberge) betreffend, mehr. Hierin könnte ein Verstoß gegen den Zuwendungsbescheid gesehen werden, weil der 5-jährige Zweckbindungszeitraum nicht eingehalten würde. Dadurch könnte es zu einer Rückforderung der Zuwendungen kommen.

Es wurde folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

Zur Sicherstellung eines Zustandes der Fördermittelunschädlichkeit wurde durch die Stadt mit dem Fördermittelgeber der Stiftung mit dem Ergebnis Rücksprache gehalten, dass auf Antrag der Stiftung der Zweckbindungszeitraum auf eine Zeit nach dem Interim abgeändert werde, wenn die Nutzung der Herberge nach dem Interim durch die Stiftung wenigsten im Umfang des Zweckbindungszeitraumes erfolgen könne.

Dies vorausgeschickt teilte die Stadt mit Schreiben vom 13.07.12 der Stiftung den erarbeiteten Lösungsvorschlag mit und versicherte, der Stiftung zur Sicherstellung der Fördermittelunschädlichkeit die Herberge nach dem Interim mindestens i.R.d. Zweckbindungszeitraumes zur Nutzung zu überlassen.

II. Beschlussgegenstand

Durch Beschlussvorschlag 1 wird diese Versicherung durch einen konkreten Vertrag erweitert.

III. Anlage/n:

Anlage 1 – Nutzungsvertrag für die Herberge (Haus 1-2) Schloßstraße 1

Anlage 2 – Fördervereinbarung für die Herberge (Haus 1-2) Schloßstraße 1